

Bundessozialgericht
- 10 RV 3/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 15. November 1977

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Dezember 1976
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 25. Januar 1920 geborene Kläger absolvierte nach dem Besuch der Volksschule sowie der Aufbauschule erfolgreich eine kaufmännische Lehre. Bis zu seiner Einberufung im Oktober 1940 war er seit 1937 als Vertragsangestellter beim Finanzamt R beschäftigt. Am 28. November 1944 erlitt er eine Schußverletzung, die die Amputation des linken Oberarmes dicht unterhalb des Schultergelenkes zur Folge hatte. Wegen dieser Schädigungsfolge gewährte ihm die Versorgungsverwaltung ua mit Bescheid vom 5. März 1951 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 vH.

Im Oktober 1945 nahm der Kläger seine Tätigkeit beim Finanzamt wieder auf. Nachdem er im Jahre 1950 an einem drei Monate dauernden Vorbereitungslehrgang teilgenommen und sich der Prüfung für den mittleren Dienst unterzogen hatte, wurde er am 6. August 1952 unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Steuerassistenten ernannt. Im April 1955 wurde er zum Steuersekretär, im Juni 1960 zum Obersteuersekretär und im Dezember 1963 zum Hauptsteuersekretär befördert. Seit dem 1. Juli 1968 ist er Amtsinspektor mit Bezügen nach der Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG).

Im März 1974 beantragte der Kläger die Gewährung eines Berufschadensausgleichs (BSA) nach § 30 Abs 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) auf der Grundlage eines Vergleichseinkommens des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 11 BBesG. Zur Begründung machte er geltend, daß er durch den Oberarmverlust gehindert gewesen sei, an einem Lehrgang von neun Monaten Dauer zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen Dienst teilzunehmen. Schon während des Lehrgangs im Jahre 1950 habe er bei verschiedenen Verrichtungen des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

täglichen Lebens die Hilfe von Kollegen in Anspruch nehmen müssen und Schwierigkeiten bei der Benutzung von Büchern gehabt. Diesen psychischen und physischen Belastungen habe er sich nicht nochmals aussetzen wollen.

Das Versorgungsamt (VersorgA) Regensburg erhöhte mit Zugunstenbescheid vom 29. Mai 1974 die MdE im Hinblick auf den kurzen Oberarmstumpf auf 80 vH (ab Mai 1973). Die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs lehnte es jedoch mit Bescheid vom 17. Mai 1974 ab, weil nach ärztlicher Beurteilung die Behinderung nicht der Grund dafür gewesen sei, daß der Kläger den Lehrgang und die Prüfung für den gehobenen Dienst nicht abgelegt habe, zumal ihm in der Prüfung eine Zeitverlängerung gewährt worden wäre.

Nach erfolglosem Widerspruch (Bescheid vom 24. Juli 1974) erhob der Kläger Klage zum Sozialgericht (SG) Regensburg. Das SG hat die Personalakten des Klägers beigezogen und Auskünfte des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 1974 sowie des Finanzamtes F vom 28. Oktober 1975 eingeholt. Mit Urteil vom 12. Februar 1976 hat es den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verpflichtet, dem Kläger vom 1. März 1974 an BSA unter Zugrundelegung des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zu gewähren.

Das SG ist zu der Überzeugung gelangt, der Kläger wäre ohne die anerkannten Schädigungsfolgen wahrscheinlich Amtmann in der Finanzverwaltung geworden. Außer dem Armverlust seien keine Gründe ersichtlich, die den stets mit "über dem Durchschnitt" und seit dem Jahr 1963 sogar mit "gut" beurteilten Kläger am Aufstieg in den gehobenen Dienst gehindert hätten. Durch Lehrgang und Prüfung für den mittleren Dienst habe er sein Bemühen um einen beruflichen Aufstieg erkennen lassen. In der Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, nach der seit Kriegsende eine große Zahl von Armamputierten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

erfolgreich an Lehrgängen und Aufstiegsprüfungen für den gehobenen Dienst teilgenommen habe, werde nicht nach dem Grad der Behinderung im Einzelfall unterschieden. Die vom Kläger angegebenen Behinderungen und Schwierigkeiten hätten zwar bei der Prüfung selbst durch Verlängerung der Prüfungszeit, nicht aber während des Vorbereitungslehrganges ausgeglichen werden können. Deshalb komme der Tatsache, daß der Kläger keinen Antrag auf Zulassung zur Aufstiegsprüfung für den gehobenen Dienst gestellt habe, keine entscheidende Bedeutung zu.

Der Beklagte hat seine Berufung ua damit begründet, der Kläger hätte wie andere Schwerbeschädigte bei dem ihm zumutbaren Energieaufwand an dem Lehrgang teilnehmen und die Aufstiegsprüfung ablegen können. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat eine Auskunft des Leiters der Beamtenfachhochschule -Fachbereich Finanzwesen - in H eingeholt. Danach wäre dem Kläger die Möglichkeit geboten worden, während des Lehrgangs zusammen mit seiner Ehefrau untergebracht zu werden. Auch wäre seine Behinderung vom Fachlehrer bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten berücksichtigt worden.

Mit Urteil vom 2. Dezember 1976 hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, der Verlust des linken Oberarmes sei nicht die im Rechtssinne wesentliche Bedingung dafür gewesen, daß der Kläger heute nicht dem gehobenen Dienst der Finanzverwaltung angehöre. Es sei zwar wahrscheinlich, daß er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Aufstiegsprüfung zugelassen worden wäre und diese ebenso wie die von ihm benannten Berufskollegen bestanden hätte. Sein Anspruch scheitere aber daran, daß er den Willen, sich für die Laufbahn des gehobenen Dienstes auszubilden, nicht betätigt habe. Da sich im Jahre 1963 von 85 Beamten des mittleren Dienstes beim Finanzamt F niemand und im Jahre 1964 von 83 Beamten nur 2 zur Aufstiegsprüfung gemeldet hätten, sei davon auszugehen, daß nur wenige Beamte diese Belastung auf sich nähmen. Trotz erheblicher

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Erschwernisse wäre dem Kläger - wie anderen Oberarmamputierten auch - die Teilnahme an den Lehrgängen der Beamtenfachhochschule in H zumutbar gewesen; er hätte dies mindestens versuchen und gewisse Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen. Es wäre ungerecht gegenüber anderen Oberarmamputierten, die die Erschwernisse der Lehrgangsteilnahme nicht gescheut hätten, wenn der Kläger einen - wenn auch nur teilweisen - Ausgleich dafür erhielte, daß er sich mit der erreichten Stellung eines Beamten des mittleren Dienstes zufrieden gegeben habe. Die Abneigung des Klägers gegen eine erneute Lehrgangsteilnahme erscheine auch deshalb verständlich, weil er 1958 und 1960 an einer schädigungsunabhängigen neurozirkulatorischen und vegetativen Dystonie mit labilem Hochdruck und nervöser Erschöpfung gelitten habe. Das LSG hat die Revision zugelassen, weil die Entscheidung des Falles von der Auslegung des Begriffes "bisher betätigter Ausbildungswille" abhängt.

Mit der Revision rügt der Kläger in erster Linie eine Verletzung des § 30 Abs 3 und 4 BVG. Der "bisher betätigte Arbeits- und Ausbildungswille" sei keine Anspruchsvoraussetzung des Berufsschadensausgleichs, sondern lediglich eine Unterscheidungs- und Klassifizierungshilfe zur Bestimmung des Durchschnittseinkommens nach §§ 3, 4 oder 5 der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 30 Abs 3 und 4 BVG. Im übrigen sei der Anspruch nur davon abhängig, ob der berufliche Aufstieg in den gehobenen Dienst durch die Schädigungsfolgen verhindert worden sei. Dies müsse mit dem SG bejaht werden. Der Kläger wäre ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich Amtmann in der Finanzverwaltung geworden. Denn außer den Schädigungsfolgen seien keine Gründe ersichtlich, die ihn am Aufstieg in den gehobenen Dienst gehindert hätten. Soweit das LSG schädigungsunabhängige Gründe als ursächlich für den fehlenden Ausbildungswillen angesehen habe, sei eine Beweiswürdigung fehlerhaft und verletze § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Bei seiner Anhörung habe der Kläger dem SG

- 6 -



- 6 -

am 12. Februar 1976 unmißverständlich erklärt, die ihm bekannten schädigungsbedingten seelischen und körperlichen Strapazen hätten ihn von einer erneuten Lehrgangsteilnahme abgehalten. Daher sei es unverständlich, wenn das LSG - ohne eigene Feststellungen hierzu - schädigungsfremden Gründen eine ursächliche Bedeutung zugemessen habe, zumal die ärztlichen Schlußzeugnisse der Kuren von 1958 und 1960 nichts darüber besagten, daß er deshalb an einem Aufstiegslehrgang gehindert gewesen sei. Das LSG habe zumindest prüfen müssen, ob er in den Jahren 1963 und 1964, in denen seine Zulassung zur Aufstiegsprüfung möglich gewesen wäre, an schädigungsfremden Gesundheitsstörungen gelitten habe. Im übrigen genüge es, wenn schädigungsbedingte und schädigungsunabhängige Gründe wenigstens gleichwertige Mitursachen darstellten. Jedenfalls diese Voraussetzung sei hier erfüllt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Dezember 1976 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 12. Februar 1976 zurückzuweisen; hilfsweise,
unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Dezember 1976 den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf den Inhalt des angefochtenen Urteils. Ein Verfahrensverstoß liege nicht vor, weil das LSG sein Urteil nicht tragend, sondern nur ergänzend auf die schädigungsfremden Gründe gestützt habe. Die Teilnahme an den Aufstiegslehrgängen wäre dem Kläger um so eher zuzumuten gewesen, wenn er neben den Schädigungsfolgen nicht noch an schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen gelitten hätte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Eine Auslegung des Begriffs "bisher betätigter Ausbildungswille" im Hinblick auf etwa zu berücksichtigende schädigungsfremde Leiden erübrige sich daher.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.

II

Die zugelassene Revision ist insoweit begründet, als die Sache unter Aufhebung des Urteils des LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen ist.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Kriegsbeschädigung des Klägers die im Rechtssinne wesentliche Bedingung dafür gewesen ist, daß er nicht in den gehobenen Dienst der Finanzverwaltung aufgestiegen ist.

Nach § 30 Abs 3 und 4 BVG idF vom 20. Januar 1967 (BGBl I, 141), geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz (4. AnpG-KOV) vom 24. Juli 1972 (BGBl I S. 1284), später geändert durch die Neufassung des BVG vom 16. Juni 1975 (BGBl I S. 1365), das 8. AnpG vom 14. Juni 1976 (BGBl I S. 1481) und die Neufassung des BVG vom 22. Juni 1976 (BGBl I S. 1633/1634) erhalten Schwerbeschädigte, deren Erwerbseinkommen durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), einen Berufsschadensausgleich. Nach § 30 Abs 4 Satz 1 BVG ist Einkommensverlust der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen ... und dem höheren Vergleichseinkommen. Letzteres ist nach der Legaldefinition des § 30 Abs 4 Satz 1 BVG das (monatliche) Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahr-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



scheinlich angehört hätte. Die späteren Änderungen von 1975 und 1976 sind für den vorliegenden Fall nicht von wesentlicher Bedeutung. Voraussetzung für die Gewährung eines BSA ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), daß zwischen dem Einkommensverlust und den Schädigungsfolgen ein ursächlicher Zusammenhang in dem Sinne besteht, daß die Schädigungsfolge eine wesentliche Bedingung für den wirtschaftlichen Schaden ist (vgl BSGE 37, 80, 82 mit zahlreichen Nachweisen). Dementsprechend kommt es im vorliegenden Fall entscheidend darauf an, ob die Schädigungsfolgen bei Anwendung der im Recht der Kriegsopferversorgung (KOV) geltenden Kausalitätsnorm für den verhinderten beruflichen Aufstieg und damit für den Einkommensverlust des Klägers, wenigstens eine annähernd gleichwertige Mitursache gewesen sind (vgl BSGE 1, 150, 157; 37, 80, 83).

Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger aufgrund seiner dienstlichen Beurteilung in den Kreis der Teilnehmer für eine Aufstiegsprüfung einbezogen worden wäre, wenn er sich um die Zulassung beworben hätte. Das LSG hat es auch für wahrscheinlich gehalten, daß der Kläger nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten im Falle der Bewerbung die Aufstiegsprüfung bestanden hätte. Es hat schließlich festgestellt, daß der Kläger durch die Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung und durch die Teilnahme an der Aufstiegsprüfung zum mittleren Dienst seinen Willen zur beruflichen Ausbildung bewiesen hat. Daß der Kläger aber ohne die Schädigung heute dem gehobenen Dienst angehören würde, hat es nicht für wahrscheinlich gehalten, weil der Kläger seinen Willen, sich auch für die Laufbahn des gehobenen Dienstes auszubilden, nicht betätigt habe, obwohl ihm dies zuzumuten gewesen wäre.

Der erkennende Senat ist mit dem LSG der Auffassung, daß es für die Beantwortung der Frage, in welche Berufsgruppe ein Beamter einzustufen ist (Ermittlung des Vergleichseinkommens), nicht allein auf den Ausbildungswillen ankommt, den der



Beschädigte früher einmal betätigt hat. Der Ausbildungs- bzw Fortbildungswille muß vielmehr auf dasjenige konkrete Berufsziel ausgerichtet sein, aus dessen Berücksichtigung auf der Seite des Vergleichseinkommens der Anspruch auf Berufsschadensausgleich abgeleitet wird. Eine Rechtsvermutung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa Befähigung, Eignung, Strebsamkeit, das Erreichen einer bestimmten Berufsgruppe als wahrscheinlich anzusehen ist, kann aus § 30 Abs 4 BVG nicht hergeleitet werden; über die Wahrscheinlichkeit der Berufsgruppenzugehörigkeit ist vielmehr in freier Beweiswürdigung zu entscheiden (vgl BSG Urteil vom 25. Juli 1968 - 8 RV 373/67 - in BVB1 1969, 35). Der in bezug auf eine niedrigere Laufbahn betätigte Ausbildungswille kann dann nicht als ausreichend angesehen werden, wenn für die Übernahme in eine höhere Laufbahn zusätzliche Anforderungen - wie etwa eine zusätzliche Ausbildungszeit und eine gesonderte Prüfung - vorgesehen sind. Der Beschädigte muß sich grundsätzlich einer ihm zumutbaren Ausbildung unterziehen, zumindest aber einen Versuch in dieser Richtung unternehmen, wenn er das Ausbildungsziel als die von ihm angestrebte Berufs- oder Wirtschaftsgruppe im Rahmen des Berufsschadensausgleichs berücksichtigt wissen will (vgl hierzu den Grundsatz des § 9 Abs 4 DVO zu § 30 Abs 3 und 4 BVG idF vom 28. Februar 1968, BGB1 I 194). Auf der anderen Seite kann es aber auf den fehlenden weiteren Ausbildungswillen bzw dessen Betätigung dann nicht - zum Nachteil des Beschädigten - ankommen, wenn die Schädigungsfolgen die hierfür maßgebliche Ursache waren (vgl BSGE 26, 78, 80).

Das LSG hat den Kausalzusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen und dem Einkommensverlust mit der Begründung verneint, die Schädigungsfolgen hätten den Kläger nicht gehindert, an den Vorbereitungslehrgängen und der Aufstiegsprüfung teilzunehmen. In tatsächlicher Hinsicht hat es allerdings festgestellt, daß die Lehrgangsteilnahme für den Kläger wegen der Schädigungsfolgen mit nicht unerheblichen Erschwernissen verbunden gewesen wäre, die er zum Teil nur mit Hilfe



von Kollegen hätte überwinden können. Das LSG hat diese schädigungsbedingten Erschwernisse jedoch nicht als wesentliche Bedingung für den fehlenden Fortbildungswillen angesehen, weil auch von Oberarmamputierten verlangt werden müsse, daß sie gewisse, mit der Ausbildung notwendig verbundene Unannehmlichkeiten in Kauf nähmen. Diese Feststellungen sind jedoch unzureichend, weil das LSG insoweit keine Abwägung zwischen schädigungsabhängigen und schädigungsunabhängigen Gründen vorgenommen hat. Aus der Begründung für die Revisionszulassung ist zu entnehmen, daß es dem LSG wohl zweifelhaft war, ob der mangelnde Ausbildungswille auch dann zum Nachteil des Beschädigten zu berücksichtigen ist, wenn dieser aus schädigungsunabhängigen Gründen "verständlich erscheint". Diese Überlegung des LSG hätte aber dazu führen müssen, die bereits erwähnte Abwägung zwischen schädigungsabhängigen und schädigungsunabhängigen Gründen nach den Grundsätzen der geltenden Kausalitätsnorm vorzunehmen. Das LSG hat mit der Feststellung, daß der Kläger in Vorbereitungslehrgängen im Gegensatz zu einem gesunden Kollegen nicht unerhebliche Schwierigkeiten hätte in Kauf nehmen müssen, zum Ausdruck gebracht, daß die Schädigungsfolgen zumindest eine Bedingung darstellten, die den Kläger von einer Teilnahme an der weiteren Ausbildung hätten abhalten können. Es hat dieser Bedingung jedoch deshalb keine rechtliche Bedeutung beigemessen, weil es einem Oberarmamputierten zuzumuten sei, Schwierigkeiten der genannten Art zu überwinden, und weil in den Jahren 1963 und 1964 sich nur ganz wenige Beamte für die Aufstiegsprüfung gemeldet hätten. Ob eine Bedingung "wesentlich" ist, kann jedoch nicht danach beurteilt werden, ob sie erfahrungsgemäß, im allgemeinen, unter gleichen Umständen bei anderen Personen den gleichen Erfolg herbeigeführt hätte, sondern nur nach den besonderen Umständen und der besonderen Einzelpersönlichkeit des Betroffenen (vgl. BSGE 11, 50, 54). Die Frage, ob die zu erwartenden schädigungsbedingten Erschwernisse nicht nur als eine von mehreren, sondern als die wesentliche oder zumindest



gleichwertige Bedingung für den mangelnden Fortbildungswillen angesehen werden können, kann somit nicht danach beantwortet werden, ob die gleichen Umstände nach Zumutbarkeitsmaßstäben bei dem Durchschnitt aller Oberarmamputierten - oder gar gesunden Menschen - zu einem gleichen Verhalten geführt hätten. Es kommt vielmehr darauf an, wie der einzelne nach der Struktur seiner Persönlichkeit hat reagieren können und müssen. Vorausgesetzt wird allerdings bei jedem Betroffenen die sittliche und seelische "Anspannung, seinen Willen gemäß den Anforderungen seiner Situation zu steuern und seinen Begehrensvorstellungen Widerstand entgegenzusetzen" (vgl. BSG aaO S. 55 unter Bezugnahme auf BGHSt 2, 184 ff und BGHZ 20, 137 ff). Wie weit er dazu entsprechend seinem seelischen Zustand in der Lage und welche Anspannung von ihm zu fordern ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Das LSG hat in dieser Hinsicht ausgeführt, aus den ärztlichen Schlußzeugnissen vom 15. November 1958 und 19. Oktober 1960 gehe hervor, daß der Kläger an einer neurozirkulatorischen und vegetativen Dystonie mit labilem Hochdruck und nervöser Erschöpfung gelitten habe. Diese Gesundheitsstörungen ließen die Abneigung des Klägers gegen eine erneute Lehrgangsteilnahme verständlich erscheinen und gingen als schädigungsfremde Leiden zu Lasten des Klägers. Daß diese Feststellung nicht zu den tragenden Gründen gehöre, kann unter Würdigung der obigen Ausführungen - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht angenommen werden. Diese Feststellung, die die Revision mit einer Verfahrensrüge (§ 128 SGG) angegriffen hat, wird jedoch durch den Sachverhalt nicht hinreichend gestützt. Aus den Kurschlußberichten (V-Akten Bl 60 und 89) war weder zu entnehmen, ob die dort aufgeführten Gesundheitsstörungen schädigungsbedingt waren oder nicht, noch, ob und inwieweit sie sich hemmend auf die Entschlußfähigkeit des Klägers auswirken konnten, sich einer weiteren Ausbildung und Prüfung zu unterziehen. Ferner konnten aus den in den Jahren 1958 und 1960 erhobenen Befunden nicht ohne weiteres Schlüsse darauf gezogen werden, welche Auswirkungen sich daraus in den



vom LSG für die weitere Ausbildung in Betracht gezogenen Jahren 1963 und 1964 ergaben. Hierzu hätte es medizinischer Feststellungen zum Gesundheitszustand des Klägers in diesen Jahren bedurft. Sodann hätte geklärt werden müssen, welche dieser Gesundheitsstörungen etwa als (mittelbar) schädigungsbedingt anzusehen waren und welche nicht. Auch wenn schädigungsfremde Störungen vorlagen, hätten sie in ihrer Bedeutung und Tragweite gegenüber der Schädigungsfolge abgewogen werden müssen. Gegebenenfalls wäre es Sache eines medizinischen Gutachters gewesen, diese Frage und die Frage einer schädigungsbedingten Beeinträchtigung des Ausbildungswillens des Klägers zu klären. Erst danach hätte das LSG entscheiden können, ob die Schädigung und ihre Folgen neben allen anderen in Betracht kommenden Bedingungen zumindest mitursächlich dafür waren, daß der Kläger sich zur Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst nicht mehr gemeldet hat.

Da somit im Urteil des LSG die Kausalitätsnorm nicht hinreichend beachtet und der Sachverhalt unzureichend aufgeklärt und gewürdigt worden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Urteil des LSG ohne diese Mängel anders ausgefallen wäre. Das Urteil des LSG war deshalb aufzuheben. Das LSG wird den Sachverhalt nunmehr in der oben bezeichneten Weise aufzuklären und ihn sodann unter Berücksichtigung der beim Kläger gegebenen individuellen Besonderheiten entsprechend den vom Senat gegebenen Hinweisen zu beurteilen haben. Sollte sich dabei ergeben, daß die Schädigung und ihre Folgen im Vergleich zu allen übrigen Bedingungen zumindest gleichwertig den Entschluß des Klägers mitbeeinflußt haben, sich zur Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst in der Finanzverwaltung nicht mehr zu melden, so kommt ein höheres Vergleichseinkommen nach § 30 Abs 4 BVG in Betracht. Mangels der für eine Entscheidung in der Sache erforderlichen Feststellungen mußte der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).



- 13 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)